

STATUTEN DES ROTEN KREUZES WALLIS

In diesen Statuten sind sämtliche Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen unterschiedslos auf Männer und Frauen anwendbar.

Gründung

Art.1

Unter dem Namen « Rotes Kreuz Wallis », besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz des Roten Kreuzes Wallis ist Sion.

Zweck

Art. 3

Das Rote Kreuz Wallis hat zum Zweck, die in den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes festgelegten humanitären Aufgaben im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze zu erfüllen.

Es erfüllt hauptsächlich nachstehend aufgeführte Aufgaben, indem es sich insbesondere auf freiwillige Helferinnen und Helfer abstützt:

- Durchführung der von den Organen des Schweizerischen Roten Kreuzes getroffenen Beschlüsse auf kantonalem Gebiet.
- Organisation und Durchführung humanitärer Aktionen im Wallis, insbesondere im sozialen und medizinisch-sozialen Bereich.
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes und Institutionen, die vergleichbare Ziele verfolgen.
- Ausübung sämtlicher Mandate, mit denen es betraut werden könnte, sofern diese einen humanitären Charakter haben.

Verhältnis zum Schweizerischen Roten Kreuz

Art. 4

Das Rote Kreuz Wallis ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Roten Kreuzes und in dieser Funktion auch an dessen Statuten gebunden.

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Roten Kreuzes Wallis sind sämtliche natürlichen und juristischen Personen, welche sich den Rotkreuz-Grundsätzen verpflichten, die vorliegenden Statuten anerkennen und den Jahresbeitrag entrichten.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen.



Art. 6

Sämtliche Mitglieder des Roten Kreuzes Wallis haben Rechte und Pflichten, die aus den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und den Grundsätzen des Roten Kreuzes hervorgehen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft des Roten Kreuzes Wallis geht mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verloren.

Art. 8

Jeder Austritt ist schriftlich an den Kantonalvorstand zu richten und tritt am Tag des Eingangs umgehend in Kraft.

Jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag während 2 Geschäftsjahren in Folge nicht entrichtet, gilt als aus dem Verein ausgetreten.

Art. 9

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, welches gegen die vorliegenden Statuten oder die Grundsätze des Roten Kreuzes verstösst.

Das betreffende Mitglied wird mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe und der Möglichkeit eines Rekurses – dieser ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die Generalversammlung zu richten – über den Ausschluss informiert.

Organe

Die Organe des Roten Kreuzes Wallis sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art.10

Die Generalversammlung setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet alljährlich vor dem 30. Juni als ordentliche Generalversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt durch die kantonale Geschäftsstelle auf Beschluss des Vorstands, mindestens 20 Tage vor dem vorgesehenen Datum in Form einer persönlichen brieflichen Einladung an die Mitglieder.

Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können mit einem begründeten Antrag die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, die gemäss dem vorstehenden Absatz einberufen wird.

Die Generalversammlung beschliesst über die Punkte der vom Vorstand erstellten Traktandenliste, die Bestandteil der Einberufung ist.

Die Debatten werden vom Präsidenten, ansonsten vom Vizepräsidenten oder jeder beliebigen anderen vom Vorstand bezeichneten Person geführt.



Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten und des Vorstands
- Ernennung der Revisionsstelle
- Abnahme der Protokolle der Generalversammlungen, der Jahresrechnung und der Berichte des abgeschlossenen Jahres, des Budgets für das folgende Jahr und Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Rekurse in Zusammenhang mit einem Ausschluss
- Festlegung des Jahresbeitrags auf Vorschlag des Vorstands
- Auflösung und Liquidation des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art.12

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme durch Handerheben, sofern keine geheime Abstimmung durch einen Zehntel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt werden und höchstens für 3 weitere Amtszeiten wieder wählbar sind.

Jede der in Art. 18 aufgeführten Regionen ist im Kantonalvorstand zwingend vertreten durch:

- 2 Mitglieder für die Region von Monthey
- 2 Mitglieder für die Region von Martigny
- 2 Mitglieder für die Region von Sion
- 3 Mitglieder für das Oberwallis

Jedes gewählte Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit unter den Mitgliedern des Kantonalverbands gewählt.

Der Vorstand organisiert sich selbst, indem er unter anderem einen Vizepräsidenten ernennt.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er ist gültig versammelt, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.

Das Sekretariat wird vom Direktor geführt, der an den Sitzungen mit konsultativer Stimme teilnimmt.



Art. 14

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht durch die vorliegenden Statuten einem anderen Organ erteilt wurden.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Die Einberufung der Generalversammlung, die Vorbereitung der Tagesordnung, die Einbringung von Vorschlägen und die Präsentation der ihm unterbreiteten Vorschläge.
- Die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, die Erstellung und Verwaltung des Budgets, die Präsentation der Jahresrechnung.
- Die Definition der allgemeinen Politik der Vereinigung und die Organisation der kantonalen Aktivitäten in Übereinstimmung mit den statutarischen Zielen.
- Die Ernennung der Delegierten für die Rotkreuzversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes und/oder dessen Organe.
- Die Ernennung des Direktors sowie die Organisation der kantonalen Geschäftsstelle und der Regionalstellen.
- Die Erstellung des Reglements in Anwendung der vorliegenden Statuten und die Überwachung der Aktivitäten des Vereins.
- Die Einsetzung von Kommissionen und die Ernennung der verantwortlichen Personen, die mit der Prüfung und der Ausführung bestimmter Aufgaben betraut werden.

Vertretung

Art. 15

- Das Rote Kreuz Wallis verpflichtet sich durch die Unterschrift von 2 Mitgliedern des Vorstands, wobei es sich bei einem davon um den Präsidenten oder den Vizepräsidenten handeln muss.
- Für das Tagesgeschäft können die Kompetenzen an den Direktor oder auf Grundlage eines Reglements an andere Personen delegiert werden.

Kontrollstelle

Art. 16

Die Kontrolle wird einer anerkannten Revisionsgesellschaft anvertraut, die von der Generalversammlung ernannt wird.

- Der Vorstand bzw. die Direktion übergibt der Revisionsstelle sämtliche erforderlichen Unterlagen und Auskünfte.
- Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Untersuchungen, die Jahresrechnung und die Bilanz, sowie ihre Empfehlungen und allfälligen Vorschläge vor.

Kantonale Organisation

Art. 17

Das Rote Kreuz Wallis verfügt über eine ständige kantonale Geschäftsstelle am Sitz des Vereins, die von einem Direktor geleitet wird.



Die Aufgaben des Direktors der kantonalen Geschäftsstelle sind in einer vom Vorstand festgelegten Geschäftsordnung definiert und werden unter dessen Kontrolle ausgeführt.

- Die kantonale Geschäftsstelle gewährleistet die Zweisprachigkeit.

Art. 18

Zur Gewährleistung einer regionalen Präsenz, und insbesondere

- zur Förderung der regionalen Information
- zur Erhebung der spezifischen lokalen Bedürfnisse
- zur Erbringung der geeigneten Dienstleistungen

ist der Kanton in 4 Regionen unterteilt:

- Monthey: Bezirke von Monthey und St-Maurice
- Martigny: Bezirke von Martigny und Entremont
- Sion: Bezirke von Sion, Conthey, Hérens, Siere
- Oberwallis

Art. 19

Jede Region kann eine Regionalstelle aufbauen, die gegebenenfalls über einen Sitz und ein Büro verfügt, das von einem Mitarbeiter verwaltet wird, welcher der kantonalen Direktion untersteht und durch einen Regionalrat von 3 bis 5 Mitgliedern unterstützt wird. Der Mitarbeiter wird auf Vorschlag der betreffenden Region ernannt. Sein Status wird in einem Reglement festgelegt.

- Die Regionalstelle ist auf Grundlage eines Jahresprogramms und eines Jahresbudgets tätig, die vom Vorstand zu genehmigen sind.
- Die Rechnungslegung erfolgt durch die kantonale Geschäftsstelle.

Finanzwesen

Art. 20

- Die Verbindlichkeiten des Roten Kreuzes Wallis werden ausschliesslich durch das Vermögen der Vereinigung garantiert.
- Das Rote Kreuz Wallis verfügt über ein Vermögen und insbesondere folgende Einnahmequellen:
 - Beiträge
 - Schenkungen und Vermächtnisse
 - Subventionen von öffentlichen oder privaten Institutionen
 - Vermögenserträge
 - Spenden und Fundraising
 - Vergütungen für die Ausführung von Aufträgen

Art. 21

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird. Bestimmte Mitglieder können von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit werden.

Art. 22

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.



Auflösung und Liquidation

Art. 23

Die Auflösung des Roten Kreuzes Wallis muss von einer ausserordentlichen, speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 24

Die Liquidation wird rechtmässig durchgeführt.

Im Falle einer Auflösung und Liquidation wird das nach der Tilgung der Schulden und der Verpflichtungen verbleibende Vermögen des Roten Kreuzes Wallis an das Schweizerische Rote Kreuz übertragen. Dieses hat es höchstens 3 Jahre lang zuhanden eines neu gegründeten Kantonalverbands im Wallis zur Verfügung zu halten.

Falls der Betrag nach Ablauf dieser Frist nicht einer neuen Vereinigung im Wallis zugeteilt wurde, kann das Schweizerische Rote Kreuz zur Erfüllung seiner eigenen statutarischen Ziele darüber verfügen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25

Die Statuten können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und vorbehältlich der Genehmigung durch das Schweizerische Rote Kreuz revidiert werden.

Art. 26

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2003.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt, an der konstitutiven Generalversammlung am 03.06.2009 genehmigt und treten umgehend in Kraft.

